

Kindeswohlgefährdung

Der Umgang mit Fällen in der psychotherapeutischen Arbeit, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird oder zu vermuten ist, verursacht immer wieder fachliche aber vor allem auch juristische Probleme.

Die **Berufsordnung** der Psychologischen Psychotherapeut*innen schreibt vor, auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten.

§ 4 Abs. 3, 4 BO LPK RLP: Allgemeine Obliegenheiten

(3) Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. 2008, 52) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen.

(4) Werden Psychotherapeutinnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen bekannt, insbesondere physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch, ist die Gefährdung unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in seiner jeweils geltenden Fassung abzuwenden.

Das **Strafgesetzbuch** sieht sowohl eine Strafbarkeit bei unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) als auch bei dem Bruch der Schweigepflicht (§ 203 StGB) vor.

Aufgrund dieses „Spagats“ ist von Ihnen als Psychotherapeut*in, sowohl in Situationen einer Ihnen gegenüber offengelegten Kindeswohlgefährdung als auch einer von Ihnen vermuteten Kindeswohlgefährdung, daher ein umsichtiges Vorgehen unter Abwägung sämtlicher Interessen auf fachlicher und juristischer Ebene gefordert.

Sie haben zunächst zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wenn ja, welche Schritte von Ihnen einzuleiten sind. Während dieses Prozesses ist stets das Wohl der Patient*innen im Blick zu behalten und nicht ausschließlich aufgrund eigener Bestürzung über die Umstände zu handeln.

In seinem **Beschluss vom 23.11.2016** (Az. XII ZB 149/16) definiert der **Bundesgerichtshof** die Kindeswohlgefährdung wie folgt:

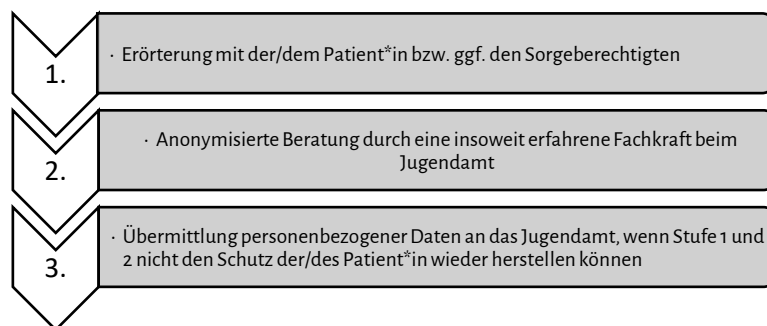
„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen

Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

Bei der Umsetzung dieser Prüfung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen ist eine weitere Berufspflicht, nämlich die Schweigepflicht, zu berücksichtigen. Diese führt in Situationen der Kindeswohlgefährdung häufig zu Unsicherheiten.

Um diese Schwierigkeiten zu mindern, wurde im Rahmen der Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz unter anderem das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Dieses eröffnet für berufliche Geheimnisträger*innen Möglichkeiten, sich über ein abgestuftes Verfahren der Beurteilung einer bestimmten Situation im Bereich der Kindeswohlgefährdung, durch Kontaktaufnahme mit einer insofern erfahrenen Fachkraft, Stück für Stück anzunähern und Lösungen zu finden. Diese Kontaktaufnahme soll dazu dienen, Therapeut*innen zu helfen, die Situation richtig einzuschätzen und zu beurteilen und damit die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Nach § 4 KKG ist nachfolgendes dreistufiges Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgesehen:



Auf Stufe 2 kann sowohl die anonymisierte Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft bei dem örtlich zuständigen Jugendamt erfolgen oder aber die Beratung über eine anonyme Hilfehotline in Anspruch genommen werden, die ebenfalls über entsprechend geschultes Personal verfügen. Die anonyme Beratung außerhalb des örtlich zuständigen Jugendamtes sollte immer dann gewählt werden, wenn es sich um Konstellationen handelt, in denen z.B. das örtliche Jugendamt bereits involviert ist oder es sich um eine ortsbekannte Familie handelt, so dass die Anonymität auf Stufe 2 nicht gewahrt werden kann.

Als anonyme Anlaufstelle ist bei möglicher Kindeswohlgefährdung vor allem die Kinderschutzhotline für medizinisches Fachpersonal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu nennen – 24 Stunden erreichbar unter 0800 19 210 00 (<https://kinderschutzhotline.de/>).

Geht es konkret um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs, kann auch das Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ (0800-22 555 30), im Netz zu finden unter <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>, kontaktiert werden, das eine bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige sowie für Fachkräfte bietet.

Auch das Hilfeportal „Missbrauch“, welches das Auffinden von Fachkräften/Fachberatungsstellen unterstützt <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html> soll in diesem Kontext genannt werden.

Unabhängig davon, wie Sie sich schließlich im Rahmen Ihrer Abwägung zwischen der Anzeige bzw. Offenlegung beim Jugendamt und der bestehenden Schweigepflicht gegenüber Patient*innen und ggf. Bezugspersonen entscheiden, sollten Sie diese Entscheidung sorgfältig dokumentieren und stets die Belange der Patient*innen im Blick behalten und diese in den Prozess altersgerecht und soweit wie möglich einbeziehen.

In Ihre Überlegungen und dann auch die Dokumentation sollte einfließen:

- alle Offenbarungen, Aussagen Dritter, beobachtete Situationen, erhobene Befunde, Ergebnisse aus Super-/Intervision und die sich daraus ergebenden Einschätzungen und Diagnostiken für einen **gewichtigen Anhaltspunkt**
- die Einschätzung zum **Vorliegen** als auch zum **Nicht-Vorliegen** einer Kindeswohlgefährdung
- **welche Gespräche** mit Kindern und Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten geführt wurden, um Hilfe und Unterstützungen anzubieten sowie mögliche Gefahren abzuwenden

Wenn Sie das Jugendamt auf Stufe 3 informieren, sollten Sie dies den Personensorgeberechtigten grundsätzlich mitteilen oder das Jugendamt darüber in Kenntnis setzen, aus welchen Gründen eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten nicht erfolgt ist und nicht erfolgen sollte (z.B. einer der Personensorgeberechtigten ist in die Kindeswohlgefährdung involviert).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie **befugt** sind und es Ihnen **obliegt**, die Schweigepflicht zu brechen, wenn Sie Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erlangen und eine Abhilfe anderweitig nicht möglich ist. Das Jugendamt und andere Stellen sind nach dem Sozialgesetzbuch noch stärker gebunden, da sie **verpflichtet** sind, **unmittelbar** weitere Schritte einzuleiten, wenn eine Kindeswohlgefährdung bekannt wird. Soweit Sie daher das zuständige Jugendamt auf Stufe 3 informiert haben, setzt dies eine Reihe weiterer Maßnahme in Gang, die dann Ihrerseits nicht mehr gestoppt werden können.